

eingehende Untersuchung von Braunkohlengeneratorteer und seine versuchsweise Aufarbeitung im Laboratorium haben F. Schulz und V. Kabelac (Mitteilungen des Industrieförderungsinstituts der Handels- und Gewerbeakademie Prag 1917) unternommen, wobei drei Teile 1. aus dem Mondschen Gasgenerator, 2. aus dem Kerpelyschen und 3. aus einem gewöhnlichen Treppenrost zur Anwendung gelangten. F. Fischer und W. Schneide vom Kaiser Wilhelm Institut für Kohlenforschung haben sich intensiv mit der Forschung des Braunkohlengeneratorteers beschäftigt und verschiedene Aufarbeitungsmöglichkeiten angegeben. Eine Möglichkeit, ihn trotz des hohen Wassergehaltes glatt zu destillieren, ist dadurch geboten, daß (Stahl u. Eisen 36, 549 ff.) er mit gebranntem Kalk verknobt wird, und die festen Brocken zur Destillation verwendet wurden. Oder es wurden aus dem Teer mit Braunkohlenpulver Briketts geformt und diese destilliert. In letzterem Falle ist der Rückstand, der etwa 7000 WE. hat, verwertbar. Noch wirtschaftlicher gestaltet sich die Aufarbeitung des Teers, wenn man die Braunkohlen-Generatorteerbriketts mit einem Lösungsmittel extrahiert. Donath und Ulrich (Montan. Rundschau 9, 241—244) haben Braunkohlengeneratorteer auf dieselbe Weise untersucht und ganz ähnliche Ergebnisse erhalten, woraus sie schließen, daß verschiedene Teere, unter gleichen Bedingungen behandelt, gleiche Eigenschaften und Zusammensetzung besitzen. Sie empfehlen, den Teer dort als Brikettierungsmittel zu verwenden, wo keine besonderen Anlagen zur Destillation oder Extraktion vorhanden sind. V. Schön (Z. Gas & Wasser 55, 65—67) schlägt vor, den Teer in die Vergasungskammern von Ofenanlagen zu leiten und zu vergasen. Dieser Weg ist allerdings nur in Gaswerken, soweit sie mit zentralen Braunkohlengeneratorenanlagen ausgerüstet sind, gangbar. G. v. Kozicki (Bergbau u. Hütte 2, 293—296) teilt mit, daß die Wöllaner Lignitkohle in der Generatorenanlage der Zinkhütte und Schwefelsäurefabrik in Cilli vergast und aus dem Teer Paraffin, Paraffinöl und Pech gewonnen werden. — W. Schneide (Ges. Abh. z. K. d. K. II, 80—127) gewinnt aus Braunkohle durch Destillation bei niedriger Temperatur einen Urteer und stellt daraus viscose Öle in guter Ausbeute her. — Durch Erhitzen von Braunkohlenteer unter Druck erhielten F. Fischer und W. Schneide (Braunkohle 15, 291—293, 299—301, 307—310) etwa 25% Benzine, 26% Mittelöl und 18% über 300° siedende Anteile. Durch Erhitzung unter gewöhnlichem Druck erhielten sie (Ges. Abh. z. K. d. K. II, 36—56) geringere Ausbeuten an Benzinen, da unter diesen Bedingungen die Bildung von Gasen begünstigt wurde. Katalysatoren übten keinen Einfluß hierbei aus. Aus Montanwachs war die Ausbeute an Benzinen noch höher: 30%. — Das Montanwachs selbst, das durch Extraktion der Braunkohle gewonnen wird, kann, wie die beiden Forscher gezeigt haben (Braunkohle 15, 235—237) in bedeutend höherer Ausbeute erhalten werden, wenn die Braunkohle bei erhöhter Temperatur in geschlossenen Gefäßen extrahiert wird. Bei 220—250° und 50 Atm. Druck kann das Ausbringen gegen die gewöhnliche Extraktion verdoppelt werden. Das Verhalten des Montanwachs bei der Destillation haben Marcusson und Melkus (Chem.-Ztg. 41, 129—132, 150—151) studiert und die Vorgänge hierbei festgehalten. — Eine normale Anlage zur Montanwachsgewinnung wird von B. Mathiae (Chem. Apparatur 3, 1 ff. und 13 ff.) beschrieben.

**Gasreinigungsmasse.** Der jährliche Entfall an ausgebrauchter Gasreinigungsmasse bei den deutschen Gaswerken wird auf etwa 82—90 000 t geschätzt, was einer jährlichen Schwefelmenge aus diesem Produkt von etwa 30 000 t entspricht. Die Verarbeitung auf Schwefel ist zurzeit die wichtigste Verwertungsart der Masse. V. Schön hat in Gemeinschaft mit Pfeifer und Heinrich (Z. Gas & Wasser 56, 214—217, 226—231) Versuche zur Extraktion der Masse mit Schwefelkohlenstoff in einem für diesen Zweck konstruierten Apparat angestellt. — Als Schwefelquelle für Sulfitzellstofffabriken (Papier-Ztg. 41, 1546—1548) kommt die Reinigungsmasse nicht in Frage, da sie beim Abrösten stark staubt, und die Abbrände wegen ihres niedrigen Eisen- und hohen Schwefelgehaltes auf den Eisenhütten nicht beliebt sind. Für Düngezwecke käme sie (J. f. Gasbel. 59, 152) wohl wegen ihres Ammoniakgehaltes in Betracht, doch sind zum Teil auch schlechte Erfahrungen gemacht worden, die vielleicht auf den Rhodangehalt zurückzuführen sind. Für den Weinbau haben sich die desinfizierenden Eigenschaften der Masse als förderlich erwiesen. — Über die Schwefelextraktion aus der Masse berichtet auch M. Pöpel (Chem. tech. Ind. 1916, Nr. 10, 1—3). — E. L. Randall (J. of Gaslight 133, 581) teilt eine neue Methode zur Blaubestimmung mit: Alkaliferricyanid läßt sich durch Titanochlorid reduzieren und gibt nach beendeter Reduktion eine grüne Färbung. [A. 89.]

## Gewerblicher Rechtsschutz im tschechoslowakischen Staate.

Von Dr. E. Hüttner, Prag-Karolinental.

Das tschechoslowakische Patentgesetz wurde von der Nationalversammlung am 27./5. angenommen und ist am 11./6. in der Gesetzesammlung Nr. 65 veröffentlicht worden. Dasselbe tritt 14 Tage nach der Kundmachung, das ist am 25./6. in Kraft. Das Gesetz schließt sich im großen ganzen an das österreichische Patentgesetz an und hat für das Gesamtgebiet der tschechoslowakischen Republik Geltung. Das ungarische Patentgesetz, das bekanntlich vom österreichischen vielfach abweicht, wird für die Slowakei, wo es bis jetzt Geltung hatte, aufgehoben. Der § 37 des Österreichischen Patentgesetzes erfährt insofern eine Änderung, als bei der Vorprüfung an Stelle des Dreipräfersystems das Einvorprüfersystem eingeführt wird, dies dürfte eine Beschleunigung der Vorprüfung zur Folge haben. Die übrigen Änderungen des österreichischen Patentgesetzes sind meist formaler Natur.

Bei der Inkraftsetzung von Patenten für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik, die in Wien und Budapest vor Verlautbarung dieses Gesetzes erteilt wurden, ist zu beachten, daß die in Wien erteilten Patente nur für Böhmen, Mähren und Schlesien Geltung haben, die in Budapest erteilten nur für die Slowakei. Ist eine Erfindung in Wien und Budapest durch ein Patent geschützt, so muß jedes Patent für sich in Prag in Kraft gesetzt werden, so daß tatsächlich zwei Patente nebeneinander laufen, die auch je nach dem Beginn des Schutzrechtes eine verschiedene Lebensdauer haben. Dem Patentinhaber wird jedoch die Erleichterung gewährt, daß er die Jahresgebühren nur einmal zu entrichten braucht, und zwar laut § 114 des Österreichischen Patentgesetzes. Die praktische Durchführung dürfte in der Weise erfolgen, daß die Gebühren zuerst nur für das ältere Patent zu entrichten sein werden. Nach Erlöschen dieses Patentes wird für die weitere Geltungsdauer des jüngeren Patentes die entsprechende Jahrestaxe für den Rest der Schutzzeit zu begleichen sein. Die bereits abgelaufene Geltungsdauer wird in die 15jährige Schutzfrist eingerechnet.

In der Entrichtung der Gebühren kommt das Patentgesetz dem Besitzer insofern entgegen, als die Jahresgebühren, die nach dem 28./10. 1918 in Wien oder Budapest fällig waren und dort entrichtet wurden, in Prag nicht abermals bezahlt werden brauchen, nur Gebühren, die in dieser Zeit noch nicht berichtigt worden sind, sowie Gebühren, die nach der Kundmachung dieses Gesetzes, also nach dem 11./6. 1919 fällig sind, müssen in Prag erlegt werden.

Patente, die in Wien oder Budapest vor Kundmachung dieses Gesetzes angemeldet, jedoch noch nicht erteilt wurden, werden beim Patentamt in Prag selbständig weiter behandelt, falls die mit amtlichen Abschriften der Akten belegte Anmeldung in Prag eingebracht wird und dort die fälligen Gebühren bezahlt werden. In diesem Falle wird die Priorität der Anmeldestelle gewahrt.

Zur Inkraftsetzung eines Patentes ist die Vorlage der Patenturkunde, die seinerzeit versehen mit der Gültigkeitserklärung für den tschechoslowakischen Staat zurückgestellt wird, erforderlich, ferner Abdrücke der Patentschrift, ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Register und auch die amtlich beglaubigten Abschriften jener Dokumente, auf die in dem Registerauszug hingewiesen wird.

Es wird seinerzeit ein Tag statuiert werden, von dem ab binnen 3 Monaten alle Inkraftsetzungen und Übertragungen durchgeführt sein müssen.

Das Marken- und Mustergesetz ist von der Nationalversammlung noch nicht angenommen worden, doch dürfte dies in den allernächsten Tagen geschehen. Wie aus dem Gesetzentwurf ersichtlich ist, schließt sich auch dieses Gesetz an das österreichische unter sinngemäßen Änderungen gewisser Bestimmungen an. Marken und Muster müssen bei der Handels- und Gewerbeakademie in Prag in Kraft gesetzt werden. Hierbei ist von einer abermaligen Entrichtung der Gebühren abgesehen, dagegen dürfte bei Neuanmeldungen eine Erhöhung der Taxe von 10 Kr. auf 50 Kr. stattfinden. Die abgelaufene Zeit wird in die Gesamtschutzzeit eingerechnet. Außerhalb der tschechoslowakischen Republik wohnende Interessenten müssen sich eines Vertreters bedienen. Die spez. nur in Wien oder nur in Budapest registrierten Warenzeichen gelten bei der Inkraftsetzung für das Gesamtgebiet der tschechoslowakischen Republik vorbehaltlich der Rechte dritter Personen.

Für die Durchführung der Inkraftsetzungen ist die Zeit bis zum 31./12. d. J. vorgesehen. Die tschechoslowakische Republik hat bereits Schritte zur Aufnahme in die Unionstaaten unternommen, doch ist diesbezüglich eine Entscheidung noch nicht erfolgt. [Art. 107.]